Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die BOREAS Energie GmbH hat am 21.09.2023 (PE: 25.09.2023) beim Landratsamt Sömmerda einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG, letztmalig ergänzt am 17.09.2024, für die Errichtung und den Betrieb von neun Anlagen zur Nutzung von Windenergie des Typs Vestas V172 - 7,2 MW in der Gemarkung Vogelsberg gestellt.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 „V“ des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gegen den Genehmigungsbescheid Nr. 85/23/GB - 1 vom 12.12.2024 hat die Antragstellerin Widerspruch erhoben. Das Landratsamt Sömmerda hat dem Widerspruch mit Abhilfebescheid Nr. 18/26/AB vom 01.04.2026 teilweise abgeholfen und den Genehmigungsbescheid geändert. Dabei wurden in den Kenndaten (Ziffer II. 3.) die Flurstücksangaben zu den Anlagen VB30 und VB31 sowie der Rechtswert (E) der UTM-Koordinaten der Anlage VB30 berichtigt, die Nebenbestimmungen 1.5.2, 2.3.4, 2.3.5, 2.6, 7.16.3 und 7.16.4 neu gefasst und die Nebenbestimmungen 5.1.2 und 5.1.7 in Hinweise umgewandelt. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wurde, muss er dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zur Entscheidung vorgelegt werden; insoweit ist das Widerspruchsverfahren noch nicht abgeschlossen. Der Genehmigungsbescheid wird nachstehend in der durch den Abhilfebescheid geänderten Fassung bekannt gemacht.

Am 12.12.2024 erteilte das Landratsamt Sömmerda die im Folgenden in der Fassung des Abhilfebescheids Nr. 18/26/AB vom 01.04.2026 dargestellte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben der beantragten Windenergieanlagen (VB29 - VB34, VB37):

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist

Antrag der BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb von sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (hier: VB29 - VB34, VB37) gemäß Nr. 1.6.2 „V“ des Anhangs zur 4. BImSchV an folgenden Standorten:

VB29 Gemarkung Vogelsberg, Flur 13, Flurstück 1556/2;
VB30 Gemarkung Vogelsberg, Flur 11, Flurstücke 1492, 1493, 1494;
VB31 Gemarkung Vogelsberg, Flur 11, Flurstücke 1477/1, 1477/2, 1477/3;
VB32 Gemarkung Vogelsberg, Flur 10, Flurstück 1394;
VB33 Gemarkung Vogelsberg, Flur 12, Flurstück 1546;
VB34 Gemarkung Vogelsberg, Flur 10, Flurstück 1409;
VB37 Gemarkung Vogelsberg, Flur 9, Flurstücke 1316, 1318

Das Landratsamt Sömmerda erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid 85/23/GB - 1

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

7 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern gemäß der Nr. 1.6.2 „V“ des Anhangs zur 4. BImSchV

An den Standorten der Gemarkung Vogelsberg, Flur 9, Flurstücke 1316, 1318, Flur 10, Flurstücke 1394, 1409, Flur 11, Flurstücke 1492, 1493, 1494, 1477/1, 1477/2, 1477/3, Flur 12, Flurstück 1546 und Flur 13, Flurstück 1556/2

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Diese ergehen in einem gesonderten Kostenbescheid.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil dieser Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

II. Inhaltsbestimmungen

Dem Bescheid liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der beantragten Anlage

   Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von 285 m und mit einer Nennleistung von 7,2 MW zur Einspeisung ins öffentliche Stromnetz.

2. Umfang der Anlage

   Die o.g. Anlage besteht aus:

   Rotor:
   - mit 172 m Durchmesser,
   - Überstrichene Rotorfläche von 23.235 m²,
   - drei Rotorblätter,
   - Drehzahl beträgt 4,3 bis 12,1 Umdrehungen pro Minute,
   - Rotorblatttiefe: max. 4350 mm,
   - Drehsinn im Uhrzeigersinn.

   Turm:
   - Stahlrohrturm mit 199 m Nabenhöhe,
   - Hellgrau (RAL 7035) als Farbton.

   Des Weiteren:
   - Kreisförmige Fundamentplatte in Flachgründung ohne Auftrieb aus Stahlbeton,
   - Zuwegungs- und Stellflächen.

3. Kenndaten der Anlage

   Die Betriebseinheiten der Anlage sind mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

   Standortkoordinaten mit Typ und Nabenhöhe der genehmigten Windenergieanlagen:

WEA-Nr.	**WEA-Typ**	**Nabenhöhe (m)**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**UTM-Koordinaten N**	**E**
VB29	Vestas V172 - 7,2 MW	199	Vogelsberg	13	1556/2	5665067	655403
VB30	Vestas V172 - 7,2 MW	199	Vogelsberg	11	1492,1493,1494	5664479	655269
VB31	Vestas V172 - 7,2 MW	199	Vogelsberg	11	1477/1, 1477/2, 1477/3	5664067	655566
VB32	Vestas V172 - 7,2 MW	199	Vogelsberg	10	1394	5664179	656036
VB33	Vestas V172 - 7,2 MW	199	Vogelsberg	12	1546	5664975	656202
VB34	Vestas V172 - 7,2 MW	199	Vogelsberg	10	1409	5664287	656588
VB37	Vestas V172 - 7,2 MW	199	Vogelsberg	9	1316,1318	5664335	657268

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung, die luftverkehrsrechtliche Zustimmung, die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Genehmigung zur Eingriffsregelung nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

Die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Windenergieanlage erfolgt unbeschadet eventuell erforderlicher weiterer Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nicht im Verfahren gebündelt werden. Diese sind bei Erfordernis separat einzuholen.

Hinweis auf Bedingungen und Nebenbestimmungen

Gem. § 10 Abs. 8 S. 2 HS 2 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass der gesamte Bescheid mit dem AZ 85/23/GB - 1 mit Anlagen 51 Seiten beinhaltet. Bestandteile sind u. a. Bedingungen, Nebenbestimmungen und Begründungen zu den entscheidungserheblichen Tatbeständen. Die durch den Abhilfebescheid Nr. 18/26/AB vom 01.04.2026 geänderten bzw. neu gefassten Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids in der hier bekannt gemachten Fassung.

Der Bescheid mit dem AZ 85/23/GB - 1 wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

> „Gegen diesen Bescheid Nr. 85/23/GB - 1 des Landratsamtes Sömmerda vom 12.12.2024 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda einzulegen. Ebenso ist es zulässig, den Widerspruch an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamts Sömmerda zu senden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels E-Mail genügt den Anforderungen der Schriftform nicht.
>
> Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena eingelegt wird.“

Diese Rechtsbehelfsbelehrung richtet sich an die Antragstellerin. Für Dritte gilt die nachstehende Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides sowie des Abhilfebescheids Nr. 18/26/AB vom 01.04.2026 liegt gem. § 10 Abs. 8 S. 3 und 4 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 S. 1 Alt. 1, S. 2 und Abs. 2 der 9. BImSchV vom Tage nach der Bekanntmachung an für zwei Wochen, also vom 05.11.2026 bis einschließlich zum 18.11.2026, für jedermann auf der Internetseite des Landratsamtes Sömmerda unter https://www.lra-soemmerda.de/?page_id=93 sowie zusätzlich während der Dienststunden beim Umweltamt des Landratsamtes Sömmerda, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda, Raum 2.43 zur Einsichtnahme aus:

> Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr,
>
> Dienstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr,
>
> Mittwoch geschlossen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Die Änderungsgenehmigung Nr. 89/25/AeGB vom 27.02.2026 ist nicht Gegenstand dieser Bekanntmachung; sie wurde gesondert im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 26 vom 08.07.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 S. 8 BImSchG gelten der Genehmigungsbescheid Nr. 85/23/GB - 1 in der Fassung des Abhilfebescheids und der Abhilfebescheid Nr. 18/26/AB vom 01.04.2026 mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und der Abhilfebescheid jeweils mit Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchs- bzw. Klagefrist von den

Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Sömmerda, Umweltamt, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid in der Fassung des Abhilfebescheids Nr. 18/26/AB vom 01.04.2026 kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda erhoben werden.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena eingelegt wird.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen (§ 63 Abs. 1 S. 2 BImSchG).

Abweichend hiervon bedarf es keines Widerspruchsverfahrens, soweit der Abhilfebescheid Nr. 18/26/AB vom 01.04.2026 erstmalig eine Beschwerde enthält (§ 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VwGO). Insoweit kann gegen den Abhilfebescheid innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist unmittelbar Klage beim Thüringer Oberverwaltungsgericht mit Sitz in Weimar erhoben werden (§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a VwGO).

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung – für Dritte also innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist – beim Thüringer Oberverwaltungsgericht mit Sitz in Weimar gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Sömmerda, den 27.10.2026

Umweltamt

Landkreis Sömmerda